

**Prüfungsordnung
für das Zertifikatsstudium
Interkulturelle Bildung und
Kommunikation (IBKM) an der Carl von
Ossietzky Universität Oldenburg**

vom 24.11.2004

Der Fakultätsrat der Fakultät I hat am 17.09.2003 die folgende Ordnung für das Zertifikatsstudium „Interkulturelle Bildung und Kommunikation“ an der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg gem. § 44 Abs. 1 Satz 2 NHG i.d.F. vom 24.06.2002 (Nds. GVBl. S. 286), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Januar 2004 (Nds. GVBl. Nr. 3/2004 S. 33) (Amtliche Mitteilungen der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg Heft 3/2004 S. 59), beschlossen.

Präambel

Das Zertifikatsstudium *Interkulturelle Bildung und Kommunikation* ist ein studienbegleitendes Studium im Rahmen der Lehrerausbildung, aber nicht Bestandteil der Ersten Staatsprüfung für die Lehrämter im Lande Niedersachsen. Es wird an der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg vom *Interdisziplinären Zentrum für Bildung und Kommunikation in Migrationsprozessen* (IBKM) in Kooperation mit dem *Didaktischen Zentrum* (DIZ) angeboten.

§ 1 Zweck des Studienschwerpunkts

An der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg wird im Rahmen der genehmigten Studiengänge oder zur Weiterbildung der Studienschwerpunkt *Interkulturelle Bildung und Kommunikation* angeboten. Angesichts der Herausforderungen, denen sich Schule und Pädagogik in der pluriformen Einwanderungsgesellschaft stellen müssen, sollen im Studienschwerpunkt vorhandene Angebote verschiedener Fächer (Erziehungs- und Bildungswissenschaften, Sprachwissenschaften, Sozialwissenschaften) zu Fragen interkultureller Bildung und Kommunikation ergänzt, verbunden oder vertieft werden. Den Studierenden soll durch den Studienschwerpunkt die Möglichkeit gegeben werden, ein schulbezogenes Grundlagenwissen im Themenbereich *Interkulturelle Bildung und Kommunikation* zu erwerben.

§ 2 Teilnahme am Studienschwerpunkt

(1) Das Studium des Studienschwerpunktes *Interkulturelle Bildung und Kommunikation* ist freiwillig.

(2) Die erfolgreiche Teilnahme am Studienschwerpunkt wird mit einem Zertifikat bescheinigt, das deutlich macht, dass sich die Kandidatin oder der Kandi-

dat ein Grundlagenwissen im Themenbereich *Interkulturelle Bildung und Kommunikation* verschafft hat.

§ 3 Studienziele

(1) Der Studienschwerpunkt *Interkulturelle Bildung und Kommunikation* soll folgende Qualifikationen vermitteln:

- a) einen Überblick über wichtige Fachdiskurse und Fragen zur Schule in der pluriformen Einwanderungsgesellschaft;
- b) Grundkenntnisse und Grundbegriffe zu erziehungswissenschaftlichen Fragen, Theorien und Konzepten interkulturellen Lehrens und Lernens;
- c) Grundkenntnisse und Grundbegriffe zu sprachwissenschaftlichen Fragen einer mehrsprachigen Gesellschaft und der Erziehung zur Mehrsprachigkeit;
- d) Grundkenntnisse und Grundbegriffe zu interkulturellen und antirassistischen Ansätzen und Methoden in verschiedenen Arbeitsfeldern und Lernbereichen;
- e) Grundkenntnisse und Grundbegriffe zu sozialwissenschaftlichen Fragen im Zusammenhang mit Migrationsprozessen.

(2) Alle Veranstaltungen des Studienschwerpunkts weisen in ihren Veranstaltungsankündigungen das jeweilige Qualifikationsprofil sowie die zu erwerbenden Scheine aus.

(3) In den Veranstaltungen können im Rahmen der geltenden Prüfungs- und Studienordnungen Scheine für das Studium in den Fächern und Unterrichtsfächern erworben werden, insbesondere auch Scheine zu interdisziplinären Bezügen im Zusammenhang mit Kenntnissen über das Lernen und Leben in heterogenen Gruppen und der Verteilungsgerechtigkeit bei der Teilhabe an Bildung und Kultur.

§ 4 Prüfungsbestimmungen

- (1) Das Zertifikat wird erteilt, wenn
 - a) für die einführende Veranstaltung zu Fragen der *Schule in der pluriformen Einwanderungsgesellschaft* die erfolgreiche Teilnahme nachgewiesen wird (siehe Anlage 2),
 - b) für das Studium der beiden *Module Interkulturelle Bildung und Kommunikation* die erfolgreiche Teilnahme nachgewiesen wird (siehe Anlage 2),
 - c) eine Prüfungsleistung (siehe § 5) und vier Studienleistungen (siehe § 6) erbracht wurden.
- (2) Die Bescheinigung zur erfolgreichen Teilnahme

an Veranstaltungen des Studienschwerpunkts setzt die regelmäßige Teilnahme voraus.

(3) Die Bescheinigung zur erfolgreichen Teilnahme kann in Form von Studienleistungen (siehe § 5) oder Prüfungsleistungen (siehe § 6) erbracht werden.

(4) Die Beantragung einer Prüfungsleistung setzt den Nachweis zweier Studienleistungen voraus.

(5) Über das erfolgreiche Zertifikatsstudium erhält die Kandidatin oder der Kandidat ein Zertifikat (siehe Anlage 1). Das Zertifikat wird nicht benotet. Auf Wunsch der Kandidatin oder des Kandidaten kann die Note der Prüfungsleistung ausgewiesen werden. Als Datum ist der Tag der letzten Bescheinigung zur erfolgreichen Teilnahme einzusetzen.

(6) Das Zertifikat gibt Aufschluss über die besuchten Veranstaltungen und das Thema der Prüfungsleistung (siehe Anlage 1). Es wird von der Prüferin oder dem Prüfer, der Direktorin oder dem Direktor des *Didaktischen Zentrums* (DIZ) und der geschäftsführenden Leitung des *Interdisziplinären Zentrums für Bildung und Kommunikation in Migrationsprozessen* (IBKM) unterschrieben. Das Zertifikat wird gesiegelt.

(7) Versucht eine Kandidatin oder ein Kandidat, das Ergebnis einer Studien- oder Prüfungsleistung durch Täuschung zu beeinflussen, gilt die betreffende Studien- oder Prüfungsleistung als nicht bestanden.

(8) Wird der Täuschungsversuch einer Kandidatin oder eines Kandidaten erst nach Aushändigung des Zertifikats bekannt, so ist das Zertifikat nichtig und wird vom *Didaktischen Zentrum* oder dem *Interdisziplinären Zentrum für Bildung und Kommunikation in Migrationsprozessen* eingezogen.

(9) Gegen Entscheidungen in Prüfungsangelegenheiten kann die betroffene Kandidatin oder der betroffene Kandidat innerhalb eines Monats Widerspruch bei der Direktorin oder dem Direktor des *Didaktischen Zentrums* einlegen. Wird der Widerspruch abgewiesen, können die Betroffenen noch einmal Widerspruch beim Vorsitzenden der Gemeinsamen Kommission für Lehrerausbildung einlegen. Deren oder dessen Entscheidung ist endgültig.

§ 5 Studienleistungen

(1) Studienleistungen sind kleinere Beiträge zur Durchführung der Lehrveranstaltungen im Studienschwerpunkt. Die oder der verantwortliche Lehrende legt fest, durch welche Formen Studienleistungen erbracht werden können. Dabei müssen mindestens zwei Formen zur Wahl gestellt werden.

(2) Studienleistungen können in folgender Form erbracht werden:

- mündlicher Vortrag,
- Sitzungsprotokoll,
- bibliographische Recherche,
- Text- oder Medienrezension,
- szenisches Spiel,
- Zusammenstellung von Materialien oder Quellen zu einem Thema.

(3) Das Thema bzw. die Aufgabe ist rechtzeitig von der oder dem Lehrenden im Benehmen mit der Studentin oder dem Studenten so zu stellen, dass es oder sie mit einem Zeitaufwand von einer Woche studienbegleitend (innerhalb der Veranstaltungszeit des Semesters) bearbeitet und zu einer vereinbarten Sitzung eingebracht werden kann.

(4) Über eine Studienleistung stellt die oder der verantwortliche Lehrende eine Bescheinigung aus, wenn sie erfolgreich abgeschlossen wurde. Studienleistungen werden nicht benotet.

§ 6 Prüfungsleistungen

(1) Nachweise über Prüfungsleistungen werden studienbegleitend im Rahmen der Lehrveranstaltungen des Studienschwerpunkts erworben. Die oder der verantwortliche Lehrende legt fest, durch welche Formen Prüfungsleistungen erbracht werden können. Dabei müssen mindestens zwei Formen zur Wahl gestellt werden.

(2) Prüfungsleistungen sind in folgender Form möglich:

- Referat mit schriftlicher Ausarbeitung,
- Sitzungsbetreuung mit schriftlicher Ausarbeitung,
- Hausarbeit,
- Arbeitsbericht,
- Klausur,
- mündliche Prüfung.

(3) Die Aufgabenstellung für die Prüfungsformen Referat, Sitzungsbetreuung, Hausarbeit und Arbeitsbericht ist von der oder dem Lehrenden im Benehmen mit der Studentin oder dem Studenten so zu formulieren, dass eine Bearbeitung innerhalb von vier Wochen studienbegleitend möglich ist.

(4) Über die Prüfungsleistung stellt die oder der verantwortliche Lehrende eine Bescheinigung aus. Prüfungsleistungen werden benotet. Eine Prüfungsleistung gilt als bestanden, wenn mindestens die Note *ausreichend* erzielt wurde.

§ 7 In-Kraft-Treten

Diese Ordnung tritt nach Beschlussfassung durch den Senat am Tage nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Mitteilungen der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg in Kraft.

Anlage 1

**Carl von Ossietzky Universität Oldenburg
Interdisziplinäres Zentrum für Bildung und
Kommunikation in Migrationsprozessen (IBKM)
Didaktisches Zentrum (DIZ)**

**Zertifikat für den Studienschwerpunkt
Interkulturelle Bildung und Kommunikation**

Frau/Herr
geboren am in

hat an der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg die Prüfung für das Zertifikatsstudium *Interkulturelle Bildung und Kommunikation* mit Erfolg bestanden. Dieses Zertifikatsstudium ist ein freiwilliges, studienbegleitendes Studium im Rahmen der geltenden Bestimmungen für die Lehrerbildung, aber nicht Bestandteil der Ersten Staatsprüfung für die Lehramter im Lande Niedersachsen.

Das Zertifikat wurde erteilt aufgrund der erfolgreichen Teilnahme an folgenden Veranstaltungen

- 1.
- 2.
- 3.
- 4.
- 5.

sowie einer bestandenen Prüfungsleistung zum Thema ""

Oldenburg, den

.....
(Direktorin/Direktor des *Interdisziplinären Zentrums für Bildung und Kommunikation in Migrationsprozessen*)

.....
(Direktorin/Direktor des *Didaktischen Zentrums*)

.....
(Prüferin/Prüfer)

Anlage 2

Für den neuen Studienschwerpunkt sind an Kontaktzeit insgesamt zehn SWS vorgesehen. Neben einer einführenden Veranstaltung zu Fragen der *Schule der pluriformen Einwanderungsgesellschaft* (2 SWS), die erziehungs-, sprach- und sozialwissenschaftliche Gesichtspunkte integriert, werden zwei *Module Interkulturelle Bildung und Kommunikation* (jeweils 4 SWS) studiert.

Modul Interkulturelle Bildung und Kommunikation 1	
Erziehungswissenschaftlicher Schwerpunkt	a) Theorien und Konzepte interkulturellen Lehrens und Lernens
	b) Interkulturelle und antirassistische/antisexistische Ansätze und Methoden in verschiedenen Arbeitsfeldern und Lernbereichen

Modul Interkulturelle Bildung und Kommunikation 2	
Sprachwissenschaftlicher Schwerpunkt	Mehrsprachige Gesellschaft und Erziehung zur Mehrsprachigkeit
Sozialwissenschaftlicher Schwerpunkt	Ursachen, Formen und Theorien von Migration